



Grußwort des Herrn Staatsministers
Prof. Dr. Winfried Bausback

zum **10. Münchner Erbrechts- und
Deutschen Nachlassgerichtstag**

am 25. Juli 2014
in München

Übersicht

Einleitung:

Bedeutung Münchens und Bedeutung des Erbrechts

Aktuelle rechtspolitische Themen

Europäisierung des Erbrechts

Problem: Mangelnde Bekanntheit der EU-Erbrechtsverordnung

Problem: Zu weitgehende Abschaffung des nationalen Erbscheins

Abschluss

Es gilt das gesprochene Wort

Anrede!

Einleitung: Ihrer **Einladung**, als Bayerischer Staatsminister
Bedeutung der Justiz zur Eröffnung des **10. Münchner**
Münchens und **Erbrechts-** und **Deutschen**
Bedeutung des **Nachlassgerichtstags** ein Grußwort zu
Erbrechts sprechen, bin ich natürlich sehr **gerne gefolgt**.

Das liegt zum einen an der **Zahl „10“**. Dass der Erbrechtstag heuer zum 10. Mal in **München** stattfindet, ist ein Zeichen für die zentrale Bedeutung Münchens als **Rechtsstandort**. Dabei denke ich natürlich an die zahlreichen Institutionen, die hier Recht sprechen - vom Bundesfinanzhof über die Gerichtsbarkeiten aller Rechtszüge bis hin zu den Europäischen

Instanzen.

Zu nennen sind da etwa die Beschwerdekammern des Europäischen Patentamts und demnächst erfreulicherweise auch die neben London einzige Außenstelle der Zentralkammer des Europäischen Patentgerichts.

Hinzu kommen zahlreiche weitere Körperschaften und Vereinigungen, die sich der Forschung und Wissensvermittlung im Recht verschrieben haben - von der Ludwig-Maximilians-Universität über die Max-Planck-Institute und andere Forschungseinrichtungen bis hin eben zum Deutschen Nachlassgerichtstag.

Der zweite und noch wichtigere Grund ist aber das **Erbrecht** selbst. Das Erbrecht ist nicht nur ein **klassisches Rechtsgebiet**, was ich in diesem Kreis nicht näher erläutern muss. Es ist für die gesamte **Eigentums- und Wirtschaftsordnung** eine zentrale Materie.

Denn zum einen ermöglicht es den Erhalt privaten Vermögens, zum anderen die Kontinuität von Unternehmen über den Tod des Erblassers hinaus.

Dies ist gerade auch für **mittelständische Unternehmen**, die ein Rückgrat unseres Wohlstands sind, von elementarer Bedeutung. Nicht zufällig wird das Erbrecht zusammen mit dem Eigentum vom Grundgesetz in einem Atemzug gewährleistet.

Dass diese Funktion des Erbrechts mit anderen Belangen immer wieder neu austariert werden muss und dies ein durchaus aktuelles und heiß diskutiertes Problem ist, zeigen die derzeitigen Verhandlungen vor dem **Bundesverfassungsgericht** zur Ausgestaltung der **Erbschaftssteuer** insbesondere bei der Unternehmensnachfolge.

Anrede!

**Aktuelle
rechtspolitische
Themen**

Von einem Landesjustizminister, der als Mitglied des Bundesrates engagiert die Rechtspolitik mitgestaltet, erwarten Sie zu Recht aber auch einige kurze Schlaglichter auf **aktuelle rechtspolitische Fragen des Erbrechts**.

Europäisierung des Erbrechts

Ich möchte hier das aus meiner Sicht derzeit wichtigste Thema herausgreifen, das in den Einzelheiten auch gleich im ersten Vortrag Ihrer Tagung durchleuchtet wird – die **Europäisierung des Erbrechts**.

Wie Sie alle wissen, hat die Europäisierung des Rechts nach dem Gesellschaftsrecht, dem allgemeinen Zivil- und Zivilprozessrecht und dem Familienrecht nun auch das Erbrecht erreicht. Die Stichworte sind die gleichen wie in den anderen Rechtsgebieten:

Nämlich die **europaeinheitliche Bestimmung der gerichtlichen Zuständigkeit** und des **anzuwendenden Rechts** und die **gegenseitige Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen**.

Und in diesem Fall geht die gegenseitige Anerkennung noch einher mit der Schaffung eines **Europäischen Nachlasszeugnisses**.

Insbesondere bei der Frage des **anwendbaren Rechts** führt die einschlägige **EU-Erbrechtsverordnung** dabei zu einem **Paradigmenwechsel**: Künftig wird in der Regel **nicht mehr die Staatsangehörigkeit**, sondern der **letzte gewöhnliche Aufenthaltsort** des Erblassers über das anzuwendende Recht entscheiden.

Ich sage ganz klar: Ich **begrüße** diese **Neuregelung**. Der Anteil der Erbfälle mit internationalem Bezug nimmt stetig zu.

Wenn künftig europaweit absehbar ist, welches Gericht für die Behandlung einer Erbsache zuständig ist und nach welchen Regeln es entscheidet, und wenn sichergestellt ist, dass die Entscheidung in den anderen Staaten der EU anerkannt wird, dann dient dies der **Rechtssicherheit** für den **Bürger**.

Es führt aber darüber hinaus auch zur **Vermeidung widersprechender Entscheidungen** und einer **unnötigen Doppelbelastung der Gerichte**. Ein besonderer Gewinn scheint mir in diesem Zusammenhang auch zu sein, dass **Nachlassspaltungen** innerhalb der EU künftig **vermieden** werden.

In Zukunft wird also innerhalb der EU ausgeschlossen sein, dass auf bewegliche und unbewegliche Gegenstände in ein und demselben Nachlass unterschiedliches Erbrecht anzuwenden ist.

Auch die **Anknüpfung an den letzten Aufenthaltsort** – also den Kern der Neuregelung – halte ich für **richtig**. Denn in der Regel wird sich auch der Großteil der Nachlassgegenstände in dem Staat befinden, in dem der Erblasser seinen letzten gewöhnlichen Aufenthalt hatte. Die Abwicklung der Nachlasssache wird dadurch erleichtert.

Problem: Eines bereitet mir aber in diesem Zusammenhang große **Sorge**: Die **Regelung ist den Bürgern weitgehend unbekannt**. Dass auf **Mangelnde Bekanntheit der EU-Erbrechtsverordnung** Erbfälle, die sich ab dem 17. August 2015 ereignen, das Erbrecht des letzten gewöhnlichen Aufenthaltsortes anwendbar sein wird, wenn nicht der Erblasser in einer letztwilligen Verfügung die Anwendung seines Heimatrechts bestimmt, ist Ihnen als „Insidern“ ist dies selbstverständlich bewusst.

Ich bezweifle aber, ob auch dem **Rentner**, der plant, seinen Lebensabend auf **Mallorca** zu verbringen, bekannt ist, dass sein Häuschen in Aschaffenburg dann möglicherweise nach spanischem Recht vererbt wird.

Oder ob der Pensionistin, die sich im Alter in einem **polnischen Pflegeheim** pflegen lässt, die Auswirkungen etwa des polnischen Pflichtteilsrechts auf ihr Erbe auch nur laienhaft und ansatzweise bewusst sind.

In der Zeitung war kürzlich übrigens zu lesen, dass der Kreis der Personen, die das betrifft, immer größer wird. Aus diesem Grund **mach**
ich in öffentlichen Veranstaltungen - wie etwa neulich bei der Vorstellung der 6. Auflage unserer zusammen mit dem Verlag C.H. Beck herausgegebenen Erbrechtsbroschüre - immer wieder auf diesen Punkt **aufmerksam**.

Angesichts der Fülle der hier versammelten Multiplikatoren möchte ich die Gelegenheit nutzen, auch an **Sie** zu **appellieren**, die Menschen auf diese Frage unermüdlich **hinzuweisen**.

Anrede!

Problem: Zu weitgehende Abschaffung des nationalen Erbscheins

Kommen wir nun zum Aktuellen: Derzeit wird der **Referentenentwurf des Bundesjustizministeriums zur Ausführung der EU-Erbrechtsverordnung** diskutiert. Da der Autor des Entwurfs, Herr Dr. Wagner, heute zu den Referenten gehört, möchte ich nicht versäumen, den wohl vorbereiteten Entwurf zu **loben**.

Der Entwurf beschränkt sich nicht auf die bloße Ausführung der Verordnung, sondern enthält auch weitergehende, zukunftsweisende und wohl austarierte Regelungen.

Ich möchte allerdings **ein Thema** erwähnen, bei dem meines Erachtens noch **Nachbesserungsbedarf** besteht. Was geschieht mit den **Erben eines Deutschen**, der seinen **letzten Aufenthaltsort im EU-Ausland** hatte? Ihnen wird durch das Ausführungsgesetz ohne Not die **Möglichkeit genommen, bei einem deutschen Nachlassgericht einen Erbschein zu beantragen**.

Sie sind auf ein entsprechendes Institut bei einem ausländischen Gericht – sofern vorhanden – oder auf das Europäische

Nachlasszeugnis verwiesen.

Die **Möglichkeit**, einen **deutschen Erbschein** zu beantragen, **sollte es aber weiterhin geben**. Die **EU-Erbrechtsverordnung stünde** dem **nicht entgegen**. Sie regelt lediglich die Ausstellung eines Europäischen Nachlasszeugnisses durch ausländische Gerichte, verbietet aber deutschen Nachlassgerichten nicht, einen Erbschein nach deutschem Recht zu erteilen.

Der nationale Erbschein soll vielmehr nach Art. 62 Abs. 3 der Verordnung neben dem Europäischen Nachlasszeugnis weiterhin möglich sein - und er kann nur durch ein deutsches Gericht erteilt werden.

Warum haben die **Erben** ein **schützenswertes Interesse** an einem deutschen Erbschein, wenn sie doch ein Europäisches Nachlasszeugnis haben können?

Da fällt mir eine ganze Palette von **Gründen** ein:

Der **deutsche Erbschein** hat im Rechtsverkehr deutlich **stärkere Rechtswirkungen** als das Europäische Nachlasszeugnis. Er ist **unbegrenzt gültig**, während das Europäische Nachlasszeugnis seine Wirkung nach 6 Monaten verliert.

Wenn die Erben ein Europäisches Nachlasszeugnis beantragen, müssen sie weitaus **mehr Angaben** machen als bei einem deutschen Erbschein – und diese auch **übersetzen** lassen. Und last but not least kann das Europäische Nachlasszeugnis deutlich **teurer** werden als der deutsche Erbschein.

Hier **schießt** der **Referentenentwurf** also meines Erachtens zu Lasten der Erben deutscher Erblasser **über das Ziel hinaus**. Aber auch für **Sie** kann das, sofern Sie etwa bei einem Nachlassgericht tätig sind, **unangenehme** Folgen haben:

Es wird sehr unbefriedigend sein, den **enttäuschten Erben** in einem solchen Fall erklären zu müssen, dass Sie ihnen nicht behilflich sein und **keinen Erbschein** erteilen können.

Anrede!

Abschluss

Ich konnte **nur zwei** aus meiner Sicht **wichtige Punkte** ansprechen. Ich hoffe aber, damit zum **Diskussionsstoff** des Erbrechtstages beigetragen zu haben.

Und nun wünsche ich Ihnen **instruktive Referate** und **spannende Debatten !**